

Beitrag für die Gießener Allgemeine Zeitung

Sicherungsverwahrung bleibt im Streit

Der Kampf zwischen Politik und Justiz ums richtige Recht geht weiter

von unserem Gastkommentator Professor Dr. Arthur Kreuzer, Gießen

Allen Zeitgenossen, die sich für Kriminalpolitik und Sicherheit vor Gewaltkriminalität interessieren, bietet sich ein einzigartiges Schauspiel: Ein Kampf um das richtige Sicherungsverwahrungsrecht zwischen höchsten Autoritäten. Begleitet vom Getöse in Boulevardmedien, angeheizt durch gelegentliche Entlassungen einzelner als gefährlich eingeschätzter Gefangener, deren polizeiliche Bewachung, Bürgerproteste vor Ort und Ende November sogar den Rückfall eines Sexualtäters in Nordrhein-Westfalen. Protagonisten des Schauspiels sind der Gesetzgeber in Berlin, der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, schließlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Seit 1998 erleben wir eine anhaltende gesetzgeberische Flickschusterei zu dem fragwürdigsten Instrument unseres Strafrechts – der Sicherungsverwahrung. Diese Maßregel greift ein, wenn die schuldhafte Strafe verbüßt ist, aber jemand noch als gefährlich gilt. Der Flickschusterei sollte durch das am Donnerstag im Bundestag beschlossene „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ ein Ende bereitet werden. CDU/CSU, FDP und SPD haben ihm zugestimmt. Grüne und Linke waren dagegen. Am 17. Dezember soll der Bundesrat beschließen. Zwar will Brandenburg den Vermittlungsausschuss anrufen. Aber die Mehrheit steht. Das Gesetz kann zum 1. Januar inkraft treten.

Ist damit der Kampf zuende? Mitnichten. Er geht weiter. In Gerichten unten und oben, in Politik und Gesetzgebung, natürlich auch in der Fachwelt und Öffentlichkeit. Warum?

Mit dem neuen Gesetzeswerk sind für künftige Täter einige sinnvolle Regelungen geschaffen. Die *anfängliche* Sicherungsverwahrung wird entschlackt. Vermögenstäter scheiden aus. Vor allem wird die *nachträgliche* Verwahrung am Ende des Strafvollzugs ohne Ankündigung im vorherigen Urteil drastisch eingeschränkt. Sie lässt sich mit dem Urteil aus Straßburg von Ende 2009 gegen Deutschland nicht mehr vereinbaren. Sie verletzt die Europäische Menschenrechtskonvention. Sie verstößt gegen die Verbote einer doppelten Bestrafung und rückwirkender Anwendung eines späteren Gesetzes. Konsequenz wird die *vorbehaltene* Sicherungsverwahrung auf wenige Ersttäter schwerster Gewalt- und Sexualdelikte bei bestehender Rückfallgefahr ausgeweitet. Im Urteil muss der Täter, müssen seine Angehörigen und die Vollzugsmitarbeiter erfahren, woran sie sind. Nur so kann man seine Zukunft und eine Behandlung sinnvoll planen.

Jedoch bleiben wichtige Ausnahmen. Für nach Jugendstrafrecht Verurteilte soll dieses Damoklesschwert gesetzlich möglicher nachträglicher Verwahrung ohne Not bleiben. Und für all die bis zu zehntausend Sexual- und Gewalttäter, die Strafen von mindestens fünf Jahren verbüßen oder noch entsprechend verurteilt werden. Dies, obwohl alle Experten davon ausgehen, dass jede vom Urteil abgekoppelte nachträgliche Verwahrung mit dem europäischen Urteil unvereinbar ist. Damit bleibt auch die katastrophale Lage im Strafvollzug. Diese Tausenden Gefangenen mit den „formellen Voraussetzungen nachträglicher Sicherungsverwahrung“ werden weiter so behandelt, als könnten sie später verwahrt werden. Sie werden aufwändig registriert und kontrolliert ohne wirkliche Behandlungschancen.

Dennoch droht nur weniger als einem Prozent tatsächlich anschließende Verwahrung. Dieses Instrument ist untauglich, unverhältnismäßig, ressourcenvergeudend, menschlich und rechtsstaatlich unverantwortbar. Abgesehen davon ist demnächst mit seiner Verwerfung in anhängigen Straßburger Verfahren zu rechnen. Dass es im Gesetz vorerst beibehalten wird, kann man nur als Prozesstaktik werten. Die Bundesregierung will ihren unhaltbaren Standpunkt der Vereinbarkeit mit der Konvention nicht vorzeitig aufgeben.

Äußerst fragwürdig, rechtsstaatlich anfechtbar und praktisch weitgehend illusorisch erscheint außerdem das zugleich beschlossene „Therapieunterbringungsgesetz“. Mit ihm sollen die aufgrund des Straßburger Urteils Freizulassenden weiter verwahrt werden, wenn sie als „psychisch gestört“ und deswegen gefährlich begutachtet werden. Diese zivilgerichtlich anzuordnende Unterbringung soll ausgestaltet werden wie eigentlich nach den Vorgaben unseres Verfassungsgerichts jede Sicherungsverwahrung: behandlungsorientiert, deutlich besser als Straftat, mit dem Ziel frühestmöglicher Entlassung. Potenziell kann sie aber ebenfalls lebenslang währen. Das läuft auf Etikettenschwindel hinaus. Jerzy Montag sprach im Bundestag von „Scheinreform“. Man könnte auch sagen: „Alter Wein in neuen Schläuchen“. Es fordert ausführende Bundesländer, Gerichtsbarkeit und Verfassungsgericht sowie das europäische Gericht nachhaltig heraus.

Die Menschenrechtskonvention lässt zwar eine Verwahrung „psychisch kranker“ (nicht nur „psychisch gestörter“) gefährlicher Menschen zu. Aber die jetzt freizulassenden Sicherungsverwahrten waren gerade nicht als psychisch krank eingestuft worden; anderenfalls wären sie als vermindert schuldfähig im psychiatrischen Maßregelvollzug untergebracht worden. Fachleute meinen ohnehin, damit lediglich wenige der etwa 100 zu Entlassenden erfassen zu können. Die Gefahr besteht, dass damit weiter auf Zeit gespielt wird und dringend notwendige, anspruchsvolle, für Rückfallvermeidung entscheidende Vorbereitungen bei allen anstehenden Entlassungen weiterhin ausbleiben. Für dadurch verstärkte Rückfallgefahr tragen Politiker Mitverantwortung. Dringend geboten sind jetzt u. a. der personelle und technische Ausbau von Führungsaufsicht – einschließlich des Erprobens elektronischer Aufenthaltsüberwachung in geeigneten Fällen – , frühzeitige Kooperation von Betroffenen, Anstalt, Bewährungshilfe, Gerichten, Polizei, Sozialarbeit und örtlichen Behörden im künftigen Wohngebiet, Suche nach Einrichtungen betreuten Wohnens.

Rechtsstaatlich geradezu abenteuerlich wird es, wenn man mit diesem Gesetz rückwirkend bereits Entlassene wieder einfangen will, nunmehr unter dem Etikett „psychisch gestört“. Werden sie rückfällig, kommen sie ohnehin in Verwahrung. Bleiben Straftaten aus, erledigt sich eine Gefährlichkeitsdiagnose. Das Gesetz dient allenfalls öffentlicher Beruhigung.

Gespannt blicken wir auf das künftige Agieren der anderen Protagonisten: Im Bundesgerichtshof gibt es einander völlig entgegengesetzte Entscheidungen zu Konsequenzen aus dem Straßburger Urteil. Bald wird der Große Strafsenat sich festlegen müssen, ob und wie weit er jenes Urteil umsetzt und betroffene weitere Gefangene entlässt oder in der Verwahrung belässt. Das Bundesverfassungsgericht muss über diverse Verfassungsbeschwerden entscheiden, unter anderem die des ersten in nachträgliche Verwahrung genommenen Jugendstrafgefangenen. Es wird gleichfalls Folgerungen aus dem Straßburger Entscheid zu ziehen haben. Wird es dabei seine eigene, gegenläufige, frühere Beurteilung aufrecht erhalten und sich auf einen Konfliktkurs zum weitaus überzeugenderen Urteil des europäischen Gerichts begeben? Oder wird es einen Fehler eingestehen, wie es der Richter Gerhardts angedeutet hat? Kann es womöglich in juristischer Konstruktionskunst mit einem kompromisshaften Sowohl-als-Auch aufwarten? Wie wird ferner Straßburg darauf und in den schon anstehenden oder den durch das neue Gesetz zu erwartenden Fällen reagieren?

Wer lässt wem den Vortritt? Wer setzt sich letztlich in diesem nicht von justizieller Rivalität freien Kampf der gerichtlichen Giganten durch? Wann und wie wird schließlich der Gesetzgeber das jetzt beschlossene Gesetz justieren?